

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/1173, 13/1686, 13/3084 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 14 a eingefügt:

Artikel 14 a

Artikel 97 a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Festsetzungsverjährung und D-Markbilanzgesetz

(1) Bei Steuerpflichtigen, die nach dem D-Markbilanzgesetz vom 31. August 1990 in der Fassung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842) eine Eröffnungsbilanz für den 1. Juli 1990 aufzustellen haben, beträgt die Festsetzungsfrist insoweit abweichend von § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenverordnung für Steuern vom Einkommen, die nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Januar 1993 entstehen, sechs Jahre. Soweit diese Steuern leichtfertig verkürzt worden sind, beträgt die Festsetzungsfrist abweichend von § 169 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenverordnung sieben Jahre.

(2) Für Gesellschaften und Gemeinschaften, für die Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung einheitlich und gesondert festzustellen sind, gilt Absatz 1 für die Feststellungsfrist sinngemäß.

(3) Die Festsetzungsfrist für Haftungsbescheide, denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Steueransprüche zugrunde liegen, beträgt abweichend von § 191 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung sechs Jahre, in den Fällen des § 70 der Abgabenordnung bei Steuerhinterziehung zehn

Jahre, bei leichtfertiger Steuerverkürzung sieben Jahre, in den Fällen des § 71 der Abgabenordnung zehn Jahre.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4'

2. In Artikel 29 wird hinter Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Artikel 14 a tritt am Tage nach Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.“

Bonn, den 23. November 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Rudolf Scharping und Fraktion

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Die D-Mark-Eröffnungsbilanzen (DM EB), die mit Einführung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik zu erstellen waren, bedürfen wegen der erheblichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen einer umfassenden Überprüfung. Dies kann mit steuerlichen Auswirkungen nur innerhalb der durch die Abgabenordnung gesetzten Festsetzungsfristen erfolgen.

Eine zeitgerechte Überprüfung stößt jedoch an faktische Grenzen, da sich die Betriebsprüfungsstellen, denen die Überprüfung obliegt, in den neuen Bundesländern noch im Aufbau befinden und Verwaltungshilfe aus den alten Bundesländern nur noch in geringem Umfang erfolgen kann.

Um eine Überprüfung zu gewährleisten, sollen die Fristen über die Festsetzungsverjährung des § 169 Abs. 2 der Abgabenordnung für die Fälle, in denen das D-Markbilanzgesetz zur Anwendung gelangt, verlängert werden.

Die Änderung entspricht dem Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/2836. Wegen der Begründung im einzelnen wird hierauf verwiesen. Die Bundesregierung hat diesem Gesetzentwurf zugestimmt.

Die Aufnahme in das vorliegende Gesetz ist erforderlich, damit die Verlängerung der Frist über die Festsetzungsverjährung rechtzeitig vor der ansonsten bereits in einigen Fällen zum 31. Dezember 1995 eintretenden Verjährung erfolgt.